



One Firm WorldwideSM

*Entwurf Jones Day
17. Februar 2021*

SATZUNG
DER
IDUNION SCE
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

beschlossen in der Gründungsversammlung
am **11.11.2021**
in Frankfurt am Main

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	5
I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand	5
§ 1 Firma und Sitz	5
§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand.....	6
II. Mitgliedschaft	7
§ 3 Mitgliedsklassen; Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.....	7
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
§ 5 Rechte der Mitglieder	8
§ 6 Pflichten der Mitglieder; Mitgliedsbeitrag	9
§ 7 Mitgliederverzeichnis	10
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	11
§ 9 Kündigung.....	11
§ 10 Ausschluss.....	12
§ 11 Auflösung des Mitglieds	12
§ 12 Auseinandersetzung.....	13
III. Grundkapital, Haftung, Geschäftsanteile	13
§ 13 Grundkapital, Haftung.....	13
§ 14 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile	13
§ 15 Geschäftsguthaben.....	14
§ 16 Übertragung von Geschäftsguthaben	14
IV. Organe	15
§ 17 Organe der Genossenschaft	15
A. Vorstand	15
§ 18 Zusammensetzung und Wahl	15
§ 19 Vertretung der Genossenschaft	16
§ 20 Geschäftsführung.....	16
§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat	18
§ 22 Zustimmungspflichtige Geschäfte.....	19

§ 23	Abberufung von Vorstandsmitgliedern	20
B.	Aufsichtsrat	20
§ 24	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats	20
§ 25	Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat	21
§ 26	Organisation des Aufsichtsrats	21
§ 27	Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats	21
§ 28	Beschlussfassung.....	23
§ 29	Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern	23
C.	Generalversammlung	23
§ 30	Zuständigkeit der Generalversammlung	23
§ 31	Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung.....	25
§ 32	Einberufung der Generalversammlung	25
§ 33	Ort der Generalversammlung, Tagesordnung	25
§ 34	Leitung der Generalversammlung	26
§ 35	Stimmrecht, Vertretung	26
§ 36	Beschlussfähigkeit.....	27
§ 37	Mehrheitserfordernisse	28
§ 38	Abstimmungen und Wahlen	28
§ 39	Auskunftsrecht.....	29
§ 40	Niederschrift	30
V.	Rechnungswesen	30
§ 41	Geschäftsjahr	30
§ 42	Jahresabschluss und Feststellung	30
§ 43	Bildung von Rücklagen	31
§ 44	Gewinnverwendung.....	32
§ 45	Verlustdeckung.....	32
§ 46	Prüfung	32
§ 47	Auflösung der Genossenschaft	33
VI.	Schlussbestimmungen	33
§ 48	Bekanntmachungen, Korrespondenz	33

§ 49	Gerichtsstand.....	34
§ 50	Sprachen; Interpretation	34
§ 51	Liste der Gründungsmitglieder.....	34

PRÄAMBEL

- I. Grundvoraussetzung für das Entstehen und Florieren einer digitalen Ökonomie sind digitale Identitäten, die jedermann zugänglich, interoperabel, sicher und einfach zu benutzen sind.
- II. Daher beabsichtigen die Gründungsparteien, eine europäische Genossenschaft mit beschränkter Haftung und dem Namen IDunion SCE mit beschränkter Haftung (nachfolgend auch "**IDunion**" oder die "**Genossenschaft**" genannt) aufzusetzen, welche im europäischen Rechtsrahmen und gemäß den in Europa geltenden Standards zu Datenschutz und IT-Sicherheit ein dezentrales Netzwerk für die Verknüpfung sowie Absicherung von Identitäten natürlicher Personen, juristischer Personen und von Dingen weltweit bietet.
- III. Die Genossenschaft orientiert sich dabei unter anderem an den weltweiten dezentralen Standards der "DIF", "W3C" und "Trust over IP", wie Verifiable Credentials, DIDs und DIDComm, sowie zukünftig entwickelten äquivalenten oder ähnlichen Standards, um eine bestmögliche Interoperabilität mit anderen SSI Netzwerken zu gewährleisten. Ziel ist die Etablierung von Datenhoheit für Individuen, Unternehmen und Bürgern sowie Security by Design und Privacy by Design.
- IV. Kernprinzipien des Handelns der Genossenschaft sind: Offenheit, Neutralität, Transparenz, Souveränität, Integrität, **Gemeinnützigkeit** und Coopetition sowie eine langlebige und dauerhafte Organisation. **[Anmerkung Ggf. weiter auszuführen, zu präzisieren und/oder sprachlich anzupassen.]**
- V. Die Genossenschaft wird geführt gemäß (i) den Rechtsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft ("**SCE-VO**"), (ii) der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ("**SCE-ANB-RL**"), (iii) des deutschen Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft ("**SCEAG**"), (iv) des deutschen Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einer Europäischen Genossenschaft ("**SCEBG**"), (v) des deutschen Genossenschaftsgesetzes ("**GenG**") sowie (vi) gemäß dieser Satzung, der Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat und den Beschlüssen der Generalversammlung.

I. FIRMA, SITZ UND UNTERNEHMENSgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma

IDunion SCE mit beschränkter Haftung

- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Frankfurt am Main, Deutschland.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist der Aufbau und der Betrieb eines dezentralen Netzwerks für die Verknüpfung sowie Absicherung der Identitäten von natürlichen Personen, juristischen Personen und Dingen, unter Einhaltung der in Europa maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) sowie der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS).
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist:
- (a) der Aufbau und der Betrieb technischer Netzwerke, insbesondere für die Erstellung und Verwaltung von digitalen Identitäten sowie sämtliche Zertifizierungen und begleitende Tätigkeiten in diesem Zusammenhang,
 - (b) der Aufbau und die Unterhaltung eines Partnerökosystems sowie dessen Weiterentwicklung, insbesondere Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
 - (c) der Aufbau und die Entwicklung einer internationalen Zusammenarbeit, insbesondere Mitwirkung bei der Entwicklung und Einführung internationaler Standards sowie
 - (d) Forschung und Entwicklung (Research & Development) im Bereich technischer Netzwerke und damit zusammenhängender, diese fördernde oder diese unterstützende Technologien.
- (3) Die Genossenschaft ist zu allen Tätigkeiten, Maßnahmen und Geschäften berechtigt, welche zur Erreichung oder Förderung des Genossenschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere auch allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen sowie deren Planung, Organisation und Umsetzung.
- (4) Die Genossenschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personenhandelsgesellschaften (oder äquivalenten Rechtsformen nach ausländischem Recht) im In- und Ausland mit der gleichen, einer ähnlichen oder der Erreichung ihres Unternehmenszwecks unterstützenden oder förderlichen Zielsetzung beteiligen.
- (5) Die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf Nichtmitglieder ist zulässig.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitgliedsklassen; Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

- (1) Die Genossenschaft hat die folgenden Klassen von Mitgliedern:
 - (a) "**Vollmitglieder**" – ihnen stehen alle Mitwirkungsrechte in der Genossenschaft uneingeschränkt und in vollem Umfang zu.
 - (b) "**Unterstützende Mitglieder**" – ihre Mitwirkungsrechte in der Genossenschaft sind gemäß § 5 Abs. (2), § 24 Abs. (3) sowie § 35 Abs. (2) beschränkt.
- (2) Vollmitglieder der Genossenschaft können nur juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Personenhandelsgesellschaften (bzw. äquivalente Rechtsformen nach ausländischem Recht) werden, deren ultimative Muttergesellschaft ihren Sitzungssitz in der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz oder Großbritannien hat.
- (3) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Personenhandelsgesellschaften (bzw. äquivalente Rechtsformen nach ausländischem Recht), deren ultimative Muttergesellschaft ihren Sitzungssitz außerhalb des in § 3 Abs. (2) genannten Territoriums hat, können von der Genossenschaft nur als unterstützende Mitglieder zugelassen werden.
- (4) Bei verbundenen Unternehmen ist jeweils nur eine Mitgliedschaft pro Unternehmensgruppe/Konzern zulässig, wobei jene Tochtergesellschaft, welche Mitglied der Genossenschaft wird, ihren Sitzungssitz in dem in § 3 Abs. (2) genannten Territorium haben soll/muss. Verbunden im Sinne dieser Satzung sind Unternehmen, wenn eines der Unternehmen, ggf. gemeinsam mit einem weiteren verbundenen Unternehmen (herrschende Unternehmen), unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf ein oder mehrere andere Unternehmen (beherrschte Unternehmen) ausübt; ein beherrschender Einfluss ist insbesondere anzunehmen, wenn (i) das, oder die, herrschende(n) Unternehmen direkt oder indirekt mehr als die Hälfte der Geschäftsanteile des beherrschten Unternehmens hält/halten, (ii) ihm/ihnen direkt oder indirekt mehr als die Hälfte der Stimmrechte in dem beherrschten Unternehmen zusteht oder (iii) es/sie in sonstiger Weise faktisch Einfluss auf die Geschäftsführung des beherrschten Unternehmens ausüben kann/können.
- (5) Alle Mitglieder müssen die dauerhafte Bereitschaft zeigen, die Ziele und Kernprinzipien der Genossenschaft sowie den Gesellschaftszweck zu unterstützen und zu fördern; sie haben sich entsprechend fortgesetzt zu engagieren sowie im Sinne dieser Satzung zusammenzuarbeiten. Die Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sowohl Dienstleistungen für die Genossenschaft erbringen oder dieser von ihnen entwickelte Produkte zur Verfügung stellen, als auch die Angebote, Einrichtungen, Leistungen und/oder Vergünstigungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen. Passive Mitglieder, welche selbst keine Leistungen für die Genossenschaft erbringen, sondern nur die Angebote, Einrichtungen, Leistungen und/oder Vergünstigungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen, sowie lediglich investierende Mitglieder, welche die Genossenschaft ausschließlich finanziell unterstützen,

ohne Leistungen an die Genossenschaft zu erbringen, noch solche von ihr zu erhalten, können jedoch **im Einzelfall** ebenfalls zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen unbedingten Beitrittsantrages und der Zulassung zur Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt innerhalb der Genossenschaft der Aufsichtsrat; der Vorstand hat die Entscheidung des Aufsichtsrates im Außenverhältnis gegenüber dem Beitrittskandidaten mitzuteilen.
- (2) Dem Beitrittskandidaten ist vor Abgabe seines Beitrittsantrages die Satzung der Genossenschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung auf der Internetseite der Genossenschaft abrufbar ist.
- (3) Im Beitrittsantrag sind Firma, Sitz, Geschäftsanschrift und Handelsregister-Nummer (sofern vorhanden, sonst eine äquivalente eindeutige Identifikation des Beitrittskandidaten) sowie die gegenwärtigen gesetzlichen Vertreter des Beitrittskandidaten mit vollständigem Namen aufzuführen. Zudem sind zwei natürliche Personen beim Beitrittskandidaten (inklusive aller Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adresse und Telefonnummer) als feste Ansprechpartner für die Genossenschaft sowie eine E-Mail-Adresse anzugeben, unter welcher der Beitrittskandidat für die Genossenschaft verlässlich erreichbar ist. Weiterhin ist im Beitrittsantrag anzugeben, ob ein Beitritt als Vollmitglied oder unterstützendes Mitglied angestrebt wird.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, sich gegen die Aufnahme eines neuen Mitglieds auszusprechen; er hat in diesem Falle binnen **fünf** Werktagen in Textform eine entsprechende Stellungnahme mit Begründung an den Aufsichtsrat zu senden. Der Aufsichtsrat hat die vom Vorstand vorgebrachten Gründe in seine Entscheidung mit einzubeziehen. Gegenüber einem Beitrittskandidaten muss eine Ablehnung des Beitrittsantrages nicht begründet werden.
- (5) Hat der Aufsichtsrat nicht binnen **zweier Monate** über den Beitrittsantrag entschieden, so gilt der Antrag als abgelehnt und der Vorstand hat den Beitrittskandidaten entsprechend zu informieren.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - (a) die Angebote, Einrichtungen, Leistungen und/oder Mitgliedervergünstigungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen,
 - (b) an Generalversammlungen teilzunehmen, zu den Punkten der Tagesordnung zu sprechen, dazu Auskunft zu erhalten und darüber abzustimmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht gemäß § 35 auszuüben,
 - (c) an der Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen gemäß § 31 Abs. (2)(c) und § 33 Abs. (2) mitzuwirken,

- (d) unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. (4)(c) Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern einzubringen,
 - (e) die Einrichtung weiterer Ausschüsse (*Committees*) oder Arbeitsgruppen (*Working Groups*) anzuregen,
 - (f) vor Feststellung eines Jahresabschlusses durch die Generalversammlung diesen Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates in der Geschäftsstelle der Genossenschaft einsehen zu können (§ § 42 Abs. (4)),
 - (g) an den von der Generalversammlung beschlossenen Gewinnausschüttungen teilzunehmen,
 - (h) Informationen zu beschlossenen Satzungsänderungen zu erhalten und
 - (i) in die Generalversammlungsprotokolle (§ 40) Einsicht zu nehmen.
- (2) Jene Vollmitglieder, deren Organträger oder Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat der Genossenschaft gewählt wurden, sind berechtigt und verpflichtet, die Rolle der "Trustees" im Netzwerk auszuüben. Die Möglichkeit als "Trustee" im Netzwerk tätig zu werden steht ausschließlich Vollmitgliedern zu und kann weder von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat, noch von unterstützenden Mitgliedern ausgeübt werden. Näheres regelt eine separate Vereinbarung zu den Aufgaben der "Trustees" im Netzwerk¹, welche der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates als Anlage beizufügen ist¹.

§ 6 Pflichten der Mitglieder; Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- (a) den Bestimmungen der Satzung sowie den Beschlüssen des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Generalversammlung nachzukommen,
 - (b) gemäß § 14 Geschäftsanteile zu erwerben und sofort einzuzahlen,
 - (c) rechtzeitig die jährlichen Mitgliedsbeiträge in der gemäß § 6 Abs. (2) festgesetzten Höhe zu zahlen,
 - (d) der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der im Beitrittsantrag (§ 4 Abs. (3)) enthaltenen Angaben, insbesondere eine Änderung der festen Ansprechpartner für die Genossenschaft beim Mitglied, eine Änderung der Kontakt-E-Mail-Adresse des Mitglieds sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder einen Wechsel der Gesellschafter bekannt zu geben.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird entsprechend der Arbeitnehmerzahl der Mitglieder gestaffelt; bei der Berechnung der maßgeblichen Arbeitnehmerzahl eines Mitglieds sind alle mit diesem im Sinne von § 4 Abs. (4) Satz 2 verbundenen Unternehmen miteinzubeziehen.

Zum Zwecke der Bemessung des jährlichen Mitgliedsbeitrages werden folgende Mitgliederkategorien gebildet:

- (a) Kleine Unternehmen (bis 10 Arbeitnehmer), wissenschaftliche Einrichtungen, Non-Profit Organisationen – diese haben zum Zeitpunkt der Gründung der Genossenschaft einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 100 zu entrichten.
- (b) Mittelständische Unternehmen (bis 250 Arbeitnehmer) – diese haben bei Gründung der Genossenschaft einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 100 zu entrichten.
- (c) Große Unternehmen (bis 3.000 Arbeitnehmer) – diese haben bei Gründung der Genossenschaft einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 100 zu entrichten.
- (d) Sehr große Unternehmen (ab 3.000 Mitarbeiter) – diese haben bei Gründung der Genossenschaft einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 100 zu entrichten.

Der Vorstand der Genossenschaft kann die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge mit Zustimmung des Aufsichtsrates für jede der oben genannten Mitgliederkategorien jederzeit anpassen. Die Mitglieder sind über eine solche Anpassung unverzüglich zu informieren; die Anpassung tritt dann mit einem Vorlauf von zwei Monaten nach der Bekanntgabe an die Mitglieder in Kraft.

In Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat kann ein Mitglied seinen Mitgliedsbetrag auch ganz oder teilweise in Dienst- oder Sachleistungen für die Genossenschaft erbringen, oder der Mitgliedsbetrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände für einzelne Mitglieder erlassen, reduziert, verrechnet oder gestundet werden.

§ 7 Mitgliederverzeichnis

- (1) Das vom Vorstand zu führende Mitgliederverzeichnis hat zu enthalten:
 - (a) die in § 4 Abs. (3) aufgeführten Angaben sowie alle nachträglichen Änderungen hierzu,
 - (b) den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens eines jeden Mitglieds,
 - (c) die Angabe, ob es sich um ein Vollmitglied oder ein unterstützendes Mitglied handelt,
 - (d) die Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie Veränderungen in der Kapitalverteilung, insbesondere durch Kündigung oder Übertragung von Geschäftsanteilen.
- (2) Eintragungen im Mitgliederverzeichnis haben spätestens im Monat nach einem Beitritt, einem Ausscheiden oder einer Änderung zu erfolgen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Kündigung (§ 9),
- (b) Ausschluss (§ 10),
- (c) Auflösung des Mitglieds (§ 11),
- (d) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 16).

§ 9 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform an den Vorstand der Genossenschaft erfolgen, welcher den Aufsichtsrat unverzüglich entsprechend unterrichtet.
- (2) Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei der Genossenschaft ausschlaggebend. Wurde die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, wird sie zum Ende des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.
- (3) Jedes Mitglied hat zudem ein auf zwei Monate befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des Artikel 15 Abs. 2 SCE-VO und § 67a GenG, insbesondere wenn die Generalversammlung
 - (a) eine wesentliche Änderung des Zwecks oder Gegenstandes der Genossenschaft,
 - (b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
 - (c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 - (d) die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - (e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre und/oder
 - (f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Sach- oder Dienstleistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von zusätzlichen Sach- oder Dienstleistungen an die Genossenschaft bzw. ihre Mitgliederbeschließt.
- (4) Sowohl im Falle der ordentlichen, wie auch im Falle der außerordentlichen Kündigung scheidet das kündigende Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres aus, in welchem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.
- (5) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sofern das betreffende Mitglied Eigentümer zumindest eines Geschäftsanteils bleibt. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gelten Abs. (1) und (2) dieses § 9 entsprechend.

§ 10 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 - (a) wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung,
 - (b) wenn sich das Mitglied mit fälligen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als **zwölf** Wochen in Verzug befindet,
 - (c) wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3),
 - (d) wenn sich das Mitglied wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates; dem Mitglied ist zuvor unter Angabe der Gründe für den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied in Schriftform durch den Vorstand an die der Genossenschaft zuletzt bekannt gegebene, physische oder elektronische, Adresse des Mitgliedes zuzustellen. Mit dem dritten Tage nach Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem ausgeschlossenen Mitglied übertragenen Mandate und dieses ist nicht mehr berechtigt, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- (3) Sofern bei einem Mitglied – etwa infolge einer Akquisition, im Wege einer Umwandlung, durch eine Sitzverlegung oder im Zusammenhang mit einer Restrukturierung – lediglich die Voraussetzungen für eine Erfüllung der in § 3 Abs. (2) genannten Kriterien der Vollmitgliedschaft entfallen, kann das betreffende Mitglied beantragen, statt eines Ausschlusses, als unterstützendes Mitglied im Sinne von § 3 Abs. (1)(b) und (3) zugelassen zu werden; das in § 4 geregelte Verfahren über die Zulassung zur Genossenschaft ist in diesem Falle erneut in vollem Umfang durchzuführen.

§ 11 Auflösung des Mitglieds

Wird ein Mitglied aufgelöst oder erlischt seine Rechtspersönlichkeit, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres fort. Der Gesamtrechtsnachfolger ist zudem berechtigt, gemäß § 4 Abs. (1) und (3) einen Antrag zur Aufnahme als dauerhaftes Mitglied zu stellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft des Gesamtrechtsnachfolgers und seine Zulassung zur Genossenschaft wird in dem in § 4 dargelegten Verfahren entschieden.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens im Sinne von § 15.
- (2) Die Auszahlung erfolgt zwei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem das Mitglied ausgeschieden ist. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht ausgezahlte Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von zwei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsgemäßen Kapitalrücklage (§ 43 Abs. (3)(a)).
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 9 Abs. (5)) gelten Abs. (1) und (2) dieses § 12 sinngemäß.
- (4) Die Auszahlung ist ausgeschlossen, falls sie zu einer Unterschreitung des Mindestkapitals (§ 13 Abs. (1)) führen würde oder die Liquidität der Genossenschaft dies nicht zulässt. In diesem Fall ist die Auszahlung solange aufgeschoben, bis sie ohne Unterschreitung des Mindestkapitals möglich ist bzw. die Liquidität der Genossenschaft dies zulässt.

III. GRUNDKAPITAL, HAFTUNG, GESCHÄFTSANTEILE

§ 13 Grundkapital, Haftung

- (1) Das Grundkapital beträgt mindestens EUR 30.000 (das "**Mindestkapital**") und ist veränderlich entsprechend der Zahl der Mitglieder und der gezeichneten Geschäftsanteile. Änderungen des Grundkapitals erfordern weder eine Satzungsänderung noch eine Bekanntmachung.
- (2) Das Mindestkapital darf nicht durch Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens an Mitglieder, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, unterschritten werden. Die Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- (3) Die Haftung jedes Mitglieds ist auf seine Geschäftsanteile beschränkt; eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

§ 14 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Das Grundkapital ist unterteilt in Geschäftsanteile zu je EUR **2.500**. Die Geschäftsanteile lauten auf den Namen des Inhabers.
- (2) Jedes neu eintretende Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort voll in bar einzuzahlen. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine höhere Anzahl zu übernehmender Geschäftsanteile für Neumitglieder festlegen.

- (3) Gründungsmitglieder, die bei der Gründung – zwecks Aufbringung des Mindestkapitals – mehrere Geschäftsanteile übernommen haben, müssen diese, bis auf einen bei ihnen verbleibenden Geschäftsanteil, zunächst sukzessive an neu eintretende Mitglieder gegen Bezahlung des Nennbetrages der Geschäftsanteile abtreten; die Bestimmungen des § 16 finden Anwendung. Erfolgt eine solche Abtretung innerhalb von **sechs** Monaten nach der Gründung, steht den entsprechenden Gründungsmitgliedern aus den abgetretenen Geschäftsanteilen keine Gewinnbeteiligung zu und haben sie etwaig anfallende Verluste für diesen Zeitraum nicht zu tragen; vielmehr steht dieses Recht bzw. diese Pflicht im vollen Umfang den neu eintretenden Mitgliedern zu.

§ 15 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen (§ 44) und abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 45) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 16 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzverfahren des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 12 Abs. (2) genannten Frist erfolgen.

§ 16 Übertragung von Geschäftsguthaben

- (1) Eine Übertragung des Geschäftsguthabens eines Mitgliedes ist mit Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrates jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, zulässig. Sie bedarf einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung des Mitglieds mit dem Erwerber, welche dem Vorstand vorzulegen ist und von diesem unverzüglich an den Aufsichtsrat weitergeleitet wird.
- (2) Der Erwerber des Geschäftsguthabens muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, zunächst die Mitgliedschaft gemäß § 4 beantragen und im dort vorgesehenen Verfahren zur Genossenschaft zugelassen werden.
- (3) Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt.
- (4) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 14 Abs. (2) festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen dieses § 16 zulässig.

- (5) Erfolgt eine Übertragung des Geschäftsguthabens eines Mitgliedes an ein mit diesem Mitglied im Sinne des § 3 Abs. (4) verbundenes Unternehmen, so gilt – nach Vorlage der entsprechenden Vereinbarung des Mitglieds mit dem Erwerber gemäß Abs. (1) Satz 2 dieses § 16 – die Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrates zur Übertragung des Geschäftsguthabens als erteilt sowie das neue Mitglied, nach Einreichung eines vollständigen und ordnungsgemäßen Beitrittsantrages gemäß § 4 Abs. (3), als zur Genossenschaft zugelassen.

IV. ORGANE

§ 17 Organe der Genossenschaft

Die Genossenschaft wird im dualistischen System geführt und hat als Organe

- den Vorstand,
- den Aufsichtsrat und
- die Generalversammlung.

A. Vorstand

§ 18 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands bestellt der Aufsichtsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Bestellung erfolgt auf drei Jahre, wenn nicht eine kürzere Funktionsperiode bestimmt wurde. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einen Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Zum Vorstand können sowohl natürliche Personen bestellt werden, die Organträger oder Arbeitnehmer von Mitgliedern der Genossenschaft sind, als auch externe Dritte. In beiden Fällen ist Voraussetzung, dass die betreffenden Personen über einschlägige Kompetenz und Erfahrung verfügen. Aufsichtsratsmitglieder können dem Vorstand nicht angehören.
- (5) Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig.

§ 19 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Es vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder oder Prokuristen können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, 2. Variante Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit werden.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der zeichnenden Personen, ggf. mit einem die Prokura anzeigendem Zusatz, gesetzt wird.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

§ 20 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft eigenverantwortlich gemäß den Bestimmungen der SCE-VO, des SCEAG, des GenG, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht,
 - (a) die Geschäfte entsprechend den Zielsetzungen und Kernprinzipien der Genossenschaft sowie dem Gesellschaftszweck zu führen,
 - (b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen; dies schließt die Erarbeitung einer Notfallplanung ein,
 - (c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen und insbesondere eine rechtszeitige Erstellung des Jahresabschlusses zu sorgen (§ 42),
 - (d) dem Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten,
 - (e) die Generalversammlung gemäß § 32 einzuberufen,
 - (f) Mitgliederaufnahmen und ggf. -austritte zu bearbeiten, die Zeichnung und Übertragung von Geschäftsanteilen zu organisieren, die jährlichen Mitgliedsbeiträge in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat festzulegen sowie das Mitgliederverzeichnis (§ 7) nach Maßgabe der SCE-VO und des GenG zu führen,
 - (g) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten sowie
 - (h) Anmeldungen zum Handelsregister durchzuführen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind; hat die Gesellschaft nur zwei Vorstände, müssen diese beiden Vorstände anwesend sein.

- (4) Vorstandsbeschlüsse sind mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, sofern nicht diese Satzung oder einschlägige Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Hat die Gesellschaft nur zwei Vorstände, haben sich diese ins Benehmen zu setzen und eine gemeinsame Entscheidung zu treffen.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht.
- (6) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Geschäftsordnung des Vorstands kann eine telefonische und/oder elektronische Beschlussfassung als Regel vorsehen.
- (7) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 28 Abs. (10) an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist und der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Vorstands, kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen und legt weitere Angelegenheiten fest, über die der Vorstand nur gemeinsam oder nur nach Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden kann.
- (10) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse und Arbeitsgruppen (*Working Groups*) bilden, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (11) Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrates Richtlinien und Handlungsanweisungen zum Umgang mit gewerblichen Schutzrechten sowie Rechten an entwickelter bzw. verwendeter Software zu erlassen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie sonstigen vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Genossenschaft, ihren Mitglieder oder Dritten, welche ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.
- (13) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft für den daraus entstehenden Schaden persönlich als Gesamtschuldner. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung

vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Allerdings muss es in diesem Falle nachweisen, dass es die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt hat.

- (14) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat. Auf die weiteren Regelungen in § 34 GenG wird verwiesen.

§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte, wesentliche Entwicklungen, die gegenwärtige Lage der Genossenschaft, die beabsichtigte Geschäftspolitik sowie andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) zu unterrichten. Dabei geht er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung ein. Darüber hinaus hat der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich über Ereignisse zu informieren, die sich auf die Lage der Genossenschaft spürbar auswirken können.
- (2) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jegliche Information verlangen, die er für seine Kontrolltätigkeit benötigt, dies betrifft insbesondere folgende Unterlagen:
- (a) Die Unternehmensplanung, welche insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung enthält,
 - (b) Pro-Forma Zwischenbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag,
 - (c) aktuelle Saldenlisten,
 - (d) eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand,
 - (e) in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr sowie
 - (f) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.

Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte allerdings nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen.

- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie seinen Vorschlag für die Verwendung eines Jahresüberschusses bzw. die Deckung eines Jahresfehlbetrages unverzüglich nach deren Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen; in diesem Zusammenhang ist § 42 zu beachten.

§ 22 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Folgende Beschlüsse, Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Willenserklärungen der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- (a) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteilen durch die Genossenschaft sowie die Stilllegung von Unternehmen oder Unternehmensteilen,
- (b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
- (c) die Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen,
- (d) sämtliche Beschlüsse, Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Willenserklärungen, welche eine Änderung der Rechte, Pflichten, Aufgaben und/oder Tätigkeiten der "Trustees" im Netzwerk zur Folge haben,
- (e) sämtliche Beschlüsse, Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Willenserklärungen, welche eine Änderung der Aufgabenbereiche und/oder Tätigkeiten der gemäß § 27 Abs. (5) und (6) gebildeten Gremien, insbesondere des Policy Boards, des Technical Steering Committees oder des Advisory Boards, betreffen,
- (f) Investitionen, welche bestimmte Kosten im Einzelfall oder einen festgelegten Gesamtinvestitionsrahmen im betreffenden Geschäftsjahr übersteigen – das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- (g) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall oder einen festgelegten Gesamtrahmen für solche Finanzierungsgeschäfte im betreffenden Geschäftsjahr übersteigen – das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- (h) die Gewährung von Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall oder einen festgelegten Gesamtrahmen für solche Finanzierungsgeschäfte im betreffenden Geschäftsjahr übersteigen, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört – das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- (i) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen,
- (j) die Festlegung allgemeiner Grundsätze und Strategie der Geschäftspolitik,
- (k) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen,
- (l) die Anpassung der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie
- (m) die Erteilung von Prokura.

§ 23 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zu einer Entscheidung durch die Generalversammlung vorläufig ihres Amtes entheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag werden hierdurch nicht berührt. Die Generalversammlung ist in diesem Falle unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung mündlich Gehör zu geben.

B. Aufsichtsrat

§ 24 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Personen; die Anzahl der Aufsichtsräte muss stets ungerade sein.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden – vorbehaltlich der Regelungen in § 25 zu den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat – von der Generalversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren gewählt, wenn nicht eine kürzere Funktionsperiode beschlossen wird. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Geschäftsjahr der Funktionsperiode. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig; nach der dritten Amtszeit muss ein Aufsichtsrat ausscheiden. Die Aufsichtsräte sollen regelmäßig rotieren; Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (3) Zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden können nur natürliche Personen, die Organträger oder Arbeitnehmer von Vollmitgliedern der Genossenschaft sind und über einschlägige Kompetenz und Erfahrung verfügen. Pro Mitglied soll nicht mehr als ein Organträger oder Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat der Genossenschaft bestellt werden; dies gilt nicht für die Arbeitnehmervertreter im Sinne von § 25. Mitglieder des Vorstandes oder Personen, die von der Genossenschaft angestellt sind sowie Vertreter von unterstützenden Mitgliedern, können dem Aufsichtsrat nicht angehören. Steht ein Aufsichtsrat nicht mehr in einem Organ- oder Arbeitsverhältnis zu einem Vollmitglied der Genossenschaft, so muss er sein Amt aufgeben.
- (4) Wahlvorschläge einbringen können:
 - (a) Vorstandsmitglieder,
 - (b) Aufsichtsratsmitglieder,
 - (c) eine Gruppe von Vollmitgliedern der Genossenschaft, die zusammen mindestens zehn Prozent der Stimmrechte hält.

Wahlvorschläge sind in Textform einzubringen und müssen eine Vorstellung der Kandidaten, ihrer Kompetenzen, Erfahrungen, Befähigungen und Ziele in Bezug auf die Genossenschaft

enthalten. Sie sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln und von diesem spätestens eine Woche vor der Generalversammlung den Mitgliedern vorzustellen. Listenvorschläge, bei denen mehrere Personen nur gemeinsam gewählt oder abgelehnt werden können, sind unzulässig. Ein gewählter Kandidat hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

- (5) Sinkt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden unter die in Abs. (1) dieses § 24 genannte Mindestzahl, so ist unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Ersatzwahlen erfolgen für die restliche Zeit der Wahlperiode.

§ 25 Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat

Unter den Voraussetzungen und gemäß den Bestimmungen des SCEBG ist ein Teil der Sitze im Aufsichtsrat Arbeitnehmervertretern zuzuweisen.

§ 26 Organisation des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an eine Generalversammlung, in der neue Aufsichtsratsmitglieder gewählt wurden, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er seine Arbeitsweise strukturiert sowie den Modus seiner Beratungen, Beschlüsse und ihrer Protokollierung bestimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat ein Auslagenersatz oder eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über deren Höhe die Generalversammlung.

§ 27 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt den Vorstand. Er hat die Geschäftsführung des Vorstands zu fördern und zu überwachen, sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten sowie die erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zulassung neuer Mitglieder zur Genossenschaft.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.

- (4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen.
- (5) Zu Zwecken der Beratung und Unterstützung des Vorstands sowie zur Vorbereitung und Ausarbeitung von Vorstandsbeschlüssen richtet der Aufsichtsrat die folgenden Gremien ein und wählt aus den Reihen der Vollmitglieder die entsprechenden Gremienmitglieder:
 - (a) ein Policy Board, welches unter anderem ein institutionelles Regelwerk für das Netzwerk aufstellt und den Vorstand in Rechtsfragen berät,
 - (b) ein Technical Steering Committee, welches unter anderem über die Allokation von Entwicklungsressourcen entscheidet, den Vorstand bei der Weiterentwicklung des Netzwerks bzw. von Netzwerkkomponenten berät sowie die Zusammenarbeit mit der internationalen Developer Community fördert/koordiniert und
 - (c) ein Advisory Board, welches unter anderem den Vorstand bezüglich der Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Sektor und der Wissenschaft berät

Einzelheiten der Besetzung der vorgenannten Gremien sowie ihrer Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

- (6) Zudem kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse und Arbeitsgruppen (*Working Groups*) bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (7) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages (§ 21 Abs. (3)) zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber schriftlich Bericht zu erstatten; in diesem Zusammenhang ist § 42 zu beachten.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie sonstigen vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Genossenschaft, ihren Mitglieder oder Dritten, welche ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.
- (10) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den Schaden. § 20 Abs. (13) und (14) finden entsprechend Anwendung. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 28 **Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Der Aufsichtsrat soll **einmal im Kalendervierteljahr**, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat trifft die näheren Bestimmungen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind.
- (5) Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht.
- (7) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann eine telefonische und/oder elektronische Beschlussfassung als Regel vorsehen.
- (8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt.
- (10) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

§ 29 **Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung abberufen werden.

C. Generalversammlung

§ 30 **Zuständigkeit der Generalversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Genossenschaft üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus. Eine Generalversammlung kann auch in elektronischer Form

abgehalten werden, sofern die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Mitgliedschaftsrechte gewährleistet werden kann.

- (2) Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
- (a) eine Änderung der Satzung,
 - (b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - (c) die Verwendung eines Bilanzgewinnes,
 - (d) die Deckung eines Bilanzverlustes,
 - (e) die Verwendung einer gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - (f) die Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
 - (g) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - (h) die Festsetzung eines Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - (i) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - (j) die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
 - (k) die Verfolgung von Rechtsansprüchen und die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder auf Grund ihrer Organstellung,
 - (l) die Festsetzung von Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
 - (m) die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen,
 - (n) die Gewährung von Genussrechten,
 - (o) die Aufgabe oder Veräußerung eines wesentlichen Teils des Geschäftsbetriebs der Genossenschaft,
 - (p) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel sowie
 - (q) die Auflösung der Genossenschaft.
- (3) Die Generalversammlung berät über
- (a) den Bericht des Vorstandes,
 - (b) den Bericht des Aufsichtsrates und
 - (c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Generalversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

§ 31 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs anzuberaumen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im GenG oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, insbesondere einzuberufen, wenn
 - (a) eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat,
 - (b) es der Aufsichtsrat verlangt,
 - (c) es eine Gruppe von Vollmitgliedern, die mindestens zehn Prozent der Stimmrechte halten, unter Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe hierfür in Textform verlangt,
 - (d) sich aus der Bilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist sowie
 - (e) es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig erachtet (vgl. § 60 GenG).
- (3) Die Einberufung hat unverzüglich, in den Fällen des § 31 Abs. (2)(c) und (d) spätestens aber binnen **14** Tagen zu erfolgen.

§ 32 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung der Generalversammlung obliegt dem Vorstand; anderen Personen durch Gesetz oder diese Satzung eingeräumte Rechte zur Einberufung werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform auf elektronischem Weg an die der Genossenschaft zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse jedes Mitglieds (§ 48 i.V.m. § 4 Abs. (3)).
- (3) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung zur Generalversammlung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 30 Tage liegen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 15 Tage verkürzt werden.
- (4) Die Einladung zur Generalversammlung muss die Firma und den Sitz der Genossenschaft sowie den Ort, die Zeit und die genaue Tagesordnung der Generalversammlung enthalten, sowie ggf. den Hinweis, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer **halben** Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann.

§ 33 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt oder an einem Ort, an dem sich ein Büro der Genossenschaft befindet bzw. der in regionaler Nähe zu letztem liegt. Im

Falle einer Generalversammlung, welche in rein elektronischer Form abgehalten wird, kann auch ein anderer Tagungsort gewählt werden.

- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. In den Fällen des § 31 Abs. (2)(c) können die Berechtigten in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände verlangen; diese Gegenstände müssen dann auf die Tagesordnung gesetzt werden. Im Falle einer beantragten Tagesordnungs-Ergänzung einer bereits angekündigten Generalversammlung müssen die Anträge so rechtzeitig beim einberufenden Organ zugegangen sein, dass die Ergänzung der Tagesordnung noch fristgemäß (§ 32 Abs. (3)) möglich ist.
- (3) Über Gegenstände, die nicht oder nicht fristgerecht angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden, es sei denn, dass sämtliche Mitglieder der Genossenschaft in der Generalversammlung anwesend sind. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung ist keine Ankündigung nötig.

§ 34 Leitung der Generalversammlung

- (1) Die Leitung der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist keiner von beiden erschienen oder zur Leitung bereit, so wählt die Versammlung einen Vertreter eines anderen Mitglied der Genossenschaft zum Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter ernennt den Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.
- (3) Der Versammlungsleiter hat für den geordneten Ablauf der Versammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die Nichtmitglieder sind, über Worterteilungen, Redezeit und die Art der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel des Saales verweisen.

§ 35 Stimmrecht, Vertretung

- (1) Jedes Mitglied hat, unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile und vorbehaltlich des Abs. (2) dieses § 35, eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht aller unterstützenden Mitglieder gemeinsam ist jedoch auf insgesamt 25% sämtlicher in einer Generalversammlung zum einem Beschlussgegenstand ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen beschränkt. Dies bedeutet, dass die Stimmen der unterstützenden Mitglieder zu einem Beschlussgegenstand, auch wenn sie den Anteil von 25% der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen übersteigen, stets nur mit 25% gewertet werden; die Stimmen der Vollmitglieder werden in einem solchen Fall entsprechend stärker gewichtet.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt durch ein vertretungsbefugtes Organ des jeweiligen Mitglieds oder einen Arbeitnehmer dieses Mitglieds, welcher vom Mitglied zu seinem

rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter in der Generalversammlung bestimmt wurde. Die Vertretungsbefugnis des betreffenden Organs ist durch einen aktuellen Handelsregisterauszug, im Fall nicht einzelvertretungsbefugter Personen zusätzlich durch eine Vollmacht in der Form des § 35 Abs. (5), nachzuweisen. Im Falle rechtsgeschäftlicher Vertretung durch einen Arbeitnehmer des Mitglieds ist ebenfalls eine solche Vollmacht sowie ein aktueller Handelsregisterauszug des Mitglieds zwecks Nachweis der Vertretungsmacht vorzulegen.

- (4) Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied hat, sofern es an der Teilnahme verhindert ist, das Recht, sich in der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied auf Grundlage einer Vollmacht in der Form des § 35 Abs. (5) vertreten zu lassen. Der Vertreter nimmt im Namen des Mitglieds an der Versammlung teil und hat dieselben Rechte wie das Mitglied, das er vertritt.
- (5) Sämtliche Vollmachten, die zum Zwecke einer Stimmrechtsausübung in Vertretung eines Mitglieds ausgestellt werden, bedürfen der Schriftform, müssen notariell beglaubigt sein und auf bestimmte Personen sowie die Ausübung des Stimmrechts in der genau bezeichneten Generalversammlung lauten. Solche Vollmachten müssen der Genossenschaft vor Beginn der Generalversammlung übergeben und von der Genossenschaft aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.
- (6) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht in Beschlüssen, die seine eigene Sache betreffen, insbesondere, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob das betreffende Mitglied von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen das betreffende Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 36 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Drittel der zum Zeitpunkt der Einberufung im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Vollmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.
- (2) Eine Generalversammlung, die über
 - (a) die Änderung der Satzung,
 - (b) die Aufgabe oder Veräußerung eines wesentlichen Teils des Geschäftsbetriebs der Genossenschaft,
 - (c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
 - (d) die Auflösung der Genossenschaft,
 - (e) die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern und/oder
 - (f) den Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern

beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens **zwei Drittel** der zum Zeitpunkt der Einberufung im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Vollmitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden oder vertretenen Vollmitgliedern abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 37 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern erfordert eine Mehrheit von mindestens **zwei Dritteln** der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über die in § 36 Abs. (2) angeführten Gegenstände erfordern eine Mehrheit von mindestens **zwei Dritteln** der abgegebenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens **drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht.
- (6) Bezüglich der Berechnung der Mehrheiten in den Abs. (1) bis (4) dieses § 37 sind die Regelungen des § 35 Abs. (2) zu beachten.
- (7) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder über eine Auflösung der Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 38 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters offen durch Handzeichen, Aufstehen, Stimmzettel oder elektronische Abstimmungssysteme. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn der Vorstand oder Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (2) Sind mehrere Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 24 Abs. (4)) eingebracht worden, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden

Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- (3) Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Vollmitglieder eine andere Art des Abstimmungs- und Wahlverfahrens beschließen.
- (4) Ergänzend zur Präsenzabstimmung kann die Genossenschaft eine Teilnahme und Stimmabgabe auf elektronischem Wege ohne physische Anwesenheit einrichten, um eine erhöhte Teilnahme an der demokratischen Willensbildung in der Generalversammlung zu ermöglichen. Teilnahme- und Abstimmungsverfahren müssen die eindeutige Identitätsfeststellung der Teilnehmer, Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sowie die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gewährleisten. Die Voraussetzungen und Verfahren sind vom Vorstand zu beschließen und im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung zu veröffentlichen.

§ 39 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftslegung zu entsprechen.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - (a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - (b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - (c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - (d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern der Genossenschaft handelt oder
 - (e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.
- (3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift der Generalversammlung aufgenommen werden.

§ 40 Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens den Ort und den Tag der Versammlung, den Gegenstand der Beschlüsse, Art und Ergebnis jeder Abstimmung sowie die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassungen enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung, eine Liste der erschienenen oder vertretenen Teilnehmer der Generalversammlung sowie die den Mitgliedern unterbreiteten Berichte zu den Punkten der Tagesordnung sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.
- (2) In Beschlüssen der Generalversammlung, welche den Jahresabschluss eines Geschäftsjahres feststellen, ist das Grundkapital der Genossenschaft am Ende des betreffenden Geschäftsjahres nebst der jeweiligen Veränderung gegenüber dem vorangehenden Geschäftsjahr zu vermerken.
- (3) Jedes Mitglied keine Einsicht in die Niederschrift und die dieser beigefügten Unterlagen sowie die Aushändigung einer Kopie gegen Ersatz der hiermit verbundenen Verwaltungskosten verlangen. Die Niederschrift sowie die beigefügten Unterlagen sind von der Genossenschaft mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss und Feststellung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 336 bis 338 des Handelsgesetzbuchs (HGB) entsprechend.
- (2) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu genügen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen (§ 21 Abs. (3)).

- (4) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates (§ 27 Abs. (7)) sind spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Generalversammlung ist neben Jahresabschluss und Lagebericht auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Die ordentliche Generalversammlung beschließt in den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vergangene Geschäftsjahr.
- (7) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Generalversammlung über den Jahresabschluss, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs, den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB und den Bericht des Aufsichtsrats beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen. Es gelten die Vorschriften des § 339 HGB entsprechend.

§ 43 Bildung von Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden; diese ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens **20 %** des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 100 % der Geschäftsguthaben aller Mitglieder (§ 15) erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine freie Kapitalrücklage gebildet; in diese fließen:
 - (a) verfallene Geschäftsguthaben und
 - (b) verfallene Dividenden.
- (4) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.
- (5) Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG). Über deren Verwendung beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.


§ 44 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern als Gewinnanteil ausgeschüttet werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Die Ausschüttung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile der Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben. Die Gewinnanteile sind sechs Wochen nach der Generalversammlung fällig.
- (3) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben des jeweiligen Mitglieds zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben des Mitglieds zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 45 Verlustdeckung

- (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile der Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet.

§ 46 Prüfung

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Die §§ 53 bis 64c GenG gelten entsprechend.
- (2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. (1) dieses § 46 ist, falls die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.
- (3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. (1) dieses § 46 um die Prüfungsgegenstände des Abs. (2) zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.
- (4) Die Genossenschaft ist Mitglied des Prüfungsverbandes . Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.

- (5) Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite der Genossenschaft anzugeben.
- (6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Informationen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Generalversammlungen fristgerecht gemäß § 32 einzuladen.

§ 47 Auflösung der Genossenschaft

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - (a) durch Beschluss der Generalversammlung mit der nach § 37, Abs. (3) i.V.m. § 36, Abs. (2)(d) erforderlichen Mehrheit,
 - (b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - (c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als **drei** beträgt sowie
 - (d) in den übrigen im GenG genannten Fällen.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GenG maßgebend.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48 Bekanntmachungen, Korrespondenz

- (1) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichungen gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Alle Bekanntmachungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder werden **auf** ihrer Internetseite im Mitgliederportal veröffentlicht und **an** jedem ihrer Mitglieder an die der Genossenschaft zuletzt bekannte gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitgliedes (§ 4 Abs. (3)) übersandt.
- (3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

- (4) Die sonstige Korrespondenz der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgt elektronisch an die der Genossenschaft zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse eines jeden Mitglieds (§ 4 Abs. (3)). Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Einladung und Mitteilung der Tagesordnung zu Generalversammlungen.

§ 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist **[Frankfurt am Main]**.

§ 50 Sprachen; Interpretation

- (1) Die Satzung wird in einer deutschen Fassung erstellt und zusätzlich eine englische Übersetzung angefertigt. Rechtlich maßgeblich ist allein die deutsche Fassung.
- (2) Sofern in dieser Satzung die maskuline Form eines Begriffes verwendet wird, schließt dies auch alle anderen Geschlechter mit ein.

§ 51 Liste der Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder der Genossenschaft sind: **[•]**.

[Anmerkungen:]

- **Gemäß Art. 2, Abs. 1, 3. Spiegelstrich SCE-VO muss sich unter den Gründungsmitgliedern auch (mindestens) eine Gesellschaft befinden, welche dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates unterliegt, d.h. Gründer dürfen nicht nur deutsche Gesellschaften sein.**
- **Zu besprechen, ob eine Gründungsprüfung durch den (noch zu benennenden) Prüfungsverband erfolgen muss, vgl. § 2 SCEAG.**
- **Der Anmeldung der Genossenschaft zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ist zudem in jedem Fall die Bescheinigung des Prüfungsverbandes beizufügen, dass die SCE zum Beitritt zugelassen ist, § 3 SCEAG.]**

Diese Satzung ist durch die Generalversammlung vom **[•]** beschlossen worden.